

I. Revisionsordnung

der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Gemäß § 15 und 16 UG 2002, in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Rektorates (gem. § 22 (6) UG 2002 vom Rektorat am 14.7.2008 beschlossen und vom Universitätsrat genehmigt) sowie an die Richtlinien für die Gebarung (gem. § 21 (1) Ziff. 9 UG 2002 wird vom Universitätsrat nachfolgende Revisionsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Revisionsordnung	2
Präambel	2
Stellung innerhalb der Organisation.....	2
Aufgabenstellung	3
Umfang der Tätigkeit.....	4
Vertraulichkeit.....	4
Änderungen der Revisionsordnung	5
Kundmachung und In-Kraft-Treten	5

Revisionsordnung

Präambel

§ 1.

- (1) Die Interne Revision (i.F. IR) erbringt unabhängige und objektive Beratungs- und Prüfungsleistungen. Diese haben zum Ziel, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.
- (2) Die Revisionsordnung legt
 - (a) die Stellung der IR innerhalb der Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (in Folge kurz VUW,
 - (b) die Aufgaben und
 - (c) den Umfang der Tätigkeit der IR fest.
- (3) Die IR der VUW hat nach den Maßstäben der Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit und Ordnungsmäßigkeit zu erfolgen. Die IR folgt den Grundsätzen der beruflichen Praxis und dient der Qualitätssicherung.

Stellung innerhalb der Organisation

§ 2.

- (1) Die IR ist direkt der Rektorin/dem Rektor unterstellt. Organisationsrechtlich ist die IR eine Stabstelle. Sie ist daher von übrigen Organisationseinheiten der VUW unabhängig.
- (2) Zuständigkeit und Aufgabengebiet der IR beziehen sich auf den gesamten Universitätsbereich. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der IR umfasst auch jene Einrichtungen, an denen die VUW mehr als 50% der Anteilsrechte besitzt. Bei Anteilsrechten unter 50% ist ein unmittelbarer Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin notwendig. Weiters ist Übereinstimmung über die Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern der zu prüfenden Stelle herzustellen.
- (3) Der IR steht jederzeit das Recht zu, für ihre Tätigkeit Informationen einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben uneingeschränkt relevante Daten einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden. Die IR kann sich ebenfalls von sich aus in den internen Informationsfluss einbeziehen. Sämtliche Informationen über Schäden, dolose Handlungen, externe Prüfungshandlungen und Unterlagen wie Prüfberichte, Akten sowie die Möglichkeit für Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind der IR in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche und zweckdienliche Unterstützung der IR ist von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (4) Die IR ist nicht befugt Weisungen zu erteilen. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

Aufgabenstellung

§ 3.

- (1) Die IR analysiert die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der VUW internen Gegebenheiten und Vorgänge auf Grund des Ist-Zustandes. Wesentliche Aufgabenstellungen der IR lauten:
 - Ortung und Analyse von Risikopotentialen
 - Analyse von Prozessen und Erarbeitung von Sicherungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen
 - Sicherstellung von Verantwortungen und Kompetenzen
 - Analyse der Geschäftsprozesse in Hinblick auf deren Übereinstimmung von Werten, Zielen und Bestimmungen der VUW
 - Einhaltung der rechtlichen Grundlagen
 - Analyse der Führungs-, Dokumentations- und Kommunikationsprozesse der VUW
 - Abgeben von Empfehlungen und Begleitung der Implementierung
 - Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von kriminellen Handlungen
 - Kontrolle des Vollmachtswesens
 - Kontrolle der Gebarungs- und Treasury-Richtlinien
 - Kooperation mit dem Abschlussprüfer
 - Kooperation mit dem betrieblichen Controlling sowie der betrieblichen Qualitätssicherung
- (2) Die IR erstellt in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Der Jahresrevisionsplan sowie die Prüfergebnisse des abgelaufenen Prüfungsjahres sind dem Universitätsrat einmal jährlich durch die Interne Revision vorzutragen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Tätigkeit kann sich die IR gemäß den jeweiligen Vorgaben des Jahresrevisionsplans bzw. in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor auch fachkundiger und unabhängiger Dritter bedienen. Angehörige der VUW sind hiervon auszuschließen. Durchführungsverantwortlich zeichnet jedoch jedenfalls die IR der VUW. Berichtsempfänger ist die Rektorin/der Rektor. Die Rektorin/der Rektor berichtet an das Rektorat und in relevanten Fällen an den Universitätsrat.
- (4) Über diese planmäßigen Revisionstätigkeiten hinaus führt die IR auf Anordnung der Rektorin /des Rektors ad-hoc-Analysen bzw. Prüfungen durch.
- (5) Die IR erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse. Im Anschluss an die jeweiligen Analysen und Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zwischen der IR und der geprüften Stelle sowohl der Prüfbericht als auch die von der IR formulierten Empfehlungen besprochen. Die geprüfte Stelle hat die Möglichkeit ihre Stellungnahmen zum Bericht oder den Empfehlungen abzugeben. Diese sind dem Prüfbericht anzufügen.
- (6) Die IR legt den Schlussbericht der Rektorin/dem Rektor vor. Die Rektorin/Der Rektor beschließt die zu treffenden Maßnahmen. Damit wird die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen verbindlich. Neben der betroffenen Stelle erhält ein Berichtsexemplar die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit.
- (7) Die IR begleitet den Umsetzungsprozess der vereinbarten Maßnahmen in Form einer punktuellen Analyse zum Status des Umsetzungsprozesses (sog. Empfehlungsmonitoring).

- (8) Die IR unterstützt die Rektorin/den Rektor bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

Umfang der Tätigkeit

§ 4.

- (1) Die IR der VUW führt Prüfungs- bzw. Analysetätigkeiten durch. Die diesbezügliche Planung beinhaltet folgende Punkte:
- Revisionsgrundlage und Revisionsgegenstand
 - Auftragsziel
 - Verantwortlichkeiten
 - Methodik
 - Umfang des Auftrages
 - Zeitplanung und Ressourcenzuteilung
- (2) Die IR berichtet ihre Ergebnisse schriftlich. Die IR stimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit den Geprüften ab. Der abgestimmte Bericht wird dem Rektor/der Rektorin vorgelegt. Der Rektor/die Rektorin veranlasst die Umsetzung der Empfehlungen. Im Rahmen des Empfehlungsmonitorings stellt die IR fest, ob die Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die gewünschten Ergebnisse eingetreten sind. In Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin kann eine Follow-up-Analyse durchgeführt werden.
- (3) Die IR der VUW führt auf Anweisung der Rektorin/des Rektors Beratungsleistungen durch. Beratungsleistungen sind Projekte, bei denen zwischen der IR und der Auftraggeberin zuvor definierte Ziele erreicht werden sollen. Prüfungs- und Beratungsleistungen der IR sind klar voneinander abzugrenzen. Es können folgende Formen von Beratungsleistungen durchgeführt werden:
- Offizielle Beratungs-Aufträge: geplant und Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung
 - Inoffizielle Beratungs-Aufträge: beratende Teilnahme an Kurzzeitprojekten, Informationsaustausch und Sitzungen
 - Spezial-Aufträge: beratende Teilnahme an Großprojekten und Systemumstellungen
- (4) Die IR führt ihre Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung und Bewertung besonderer Risikopotentiale durch. Die IR hat in periodischen Abständen die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS-Prüfung) zu prüfen. Dabei ist besonders auf folgende Sachverhalte Augenmerk zu legen:
- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten
 - Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse
 - die Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist und
 - die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge

Vertraulichkeit

§ 5

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IR sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

Änderungen der Revisionsordnung

§ 6

- (1) Änderungen der Revisionsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Universitätsrates wie auch der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 7

- (1) Die Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.